

Satzung gemäß § 19 Abs.2 Ziffer 6. UG 2002

## **Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität**

### **§ 1 Einbindung**

Die Technische Universität Graz (TUG) erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Aufgabe der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen gemäß § 3 Ziffer 10 UG 2002.

### **§ 2 Curricula**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der TUG sollten nach Möglichkeit anlässlich ihres Abschlusses aufgefordert werden, sich auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu den Studienbedingungen und -inhalten zu äußern sowie Verbesserungsvorschläge zu erstatten, die der TUG als Information dienen sollen.

(2) Berufstätige Absolventinnen und Absolventen der TUG sollten eingeladen werden, aus ihrer Sicht zu den Studienbedingungen und -inhalten zu berichten sowie die laufende Möglichkeit haben, berufsorientierte Verbesserungsvorschläge für die künftige Festlegung der Curricula zu erstatten.

(3) Der Senat soll nach Möglichkeit Ergebnisse aus Befragungen nach Abs.1 und 2 bei der Erlassung neuer bzw. bei der Abänderung bestehender Curricula einbeziehen.

### **§ 3 Information**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der TUG sind auch nach ihrem Abgang von der Universität weiterhin - insbesondere über Internet - kontinuierlich über das aktuelle Leben der TUG zu informieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen der TUG sind zu den Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, einzuladen und in diese einzubinden.

### **§ 4 Absolvent/innenservice**

Die TUG kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bzw. diverser Vereine bzw. Verbände für Absolventinnen und Absolventen bedienen. Die diesbezüglichen näheren Regelungen erfolgen im Rahmen von eigenen Kooperationsvereinbarungen mit dem Rektorat und sind dem Senat jährlich zu berichten.